

**Vorlage Nr. 53/2024
zu TOP 10
der Sitzung am 25.09.2024**

Wegenutzungsvertrag Flüssiggas für das Gebiet „Südl. Südstraße / westl. Industriestraße“

Anlage: Synopse bestehender und neuer Vertrag

1. Sachverhalt:

Im Rahmen der privaten Erschließung des Baugebiets „Südl. Südstraße / westl. Industriestraße“ ist die Firma Tyczka Totalgaz GmbH auf die Gemeinde zugegangen und hat mit Schreiben vom 31.08.2005 Herrn Bürgermeister Böhringer ein Gasversorgungskonzept unterbreitet. Der Grundgedanke war die CO₂ Reduzierung im Rahmen der Energiesparverordnung. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Pfaffenhofen noch kein Gasversorgungsnetz. Daher hatte die Firma Tyczka eine Versorgung mit Flüssiggas durch einen zentral gelagerten Behälter vorgeschlagen. Die Versorgungsleitungen sollten erdgasspezifisch ausgelegt werden, so dass später auch der Anschluss mit Erdgas möglich ist.

In seiner Sitzung vom 28.09.2005 hat der Gemeinderat sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, das Baugebiet „Südl. Südstraße / westl. Industriestraße“ mit einer Gasversorgungsanlage der Firma Tyczka Totalgaz auszustatten und entsprechende Pachtflächen zur Unterbringung eines Erdgastanks zur Verfügung zu stellen. Hierfür wurde ein Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.10.2025 abgeschlossen.

Gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz hat die Gemeinde Pfaffenhofen am 16.11.2023 das Vertragsende des Konzessionsvertrags Gas im Bundesanzeiger veröffentlicht. Daraufhin teilte Netze Südwest per Mail am 06.12.2023 mit, dass von Ihrer Seite aus kein Interesse besteht, diesen Teil des Netzes an das Erdgas-Netz anzuschließen. Mit Schreiben vom 06.02.2024 hat die Firma Tyczka Energy GmbH (vormals Tyczka Totalgaz GmbH) ihr Interesse an der Fortsetzung der Flüssiggasversorgung und dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages bekundet. Mit Mail vom 07.03.2024 erhielt die Gemeinde Pfaffenhofen den Wegenutzungsvertrag mit der Bitte um Prüfung.

2. Prüfung:

Da es von Seiten der GPA keinen Mustervertrag für Flüssiggas gibt und die anwaltliche Prüfung des Vertrags in keinem Verhältnis zum Gestattungsentgelt von jährlichen rund 13 € steht, wurde das Kommunalamt um eine Einschätzung gebeten. Für die Prüfung wurde dem Kommunalamt eine Gegenüberstellung (Synopse) zwischen altem und neuem Vertrag zur Verfügung gestellt (siehe Anlage). Auf mehrmalige Nachfrage teilte das Kommunalamt am 17.07.2024 telefonisch mit, dass es sich bei dem Wegenutzungsvertrag um einen privatrechtlichen Vertrag handle und daher von Seiten des Kommunalamts keine Aussage getroffen werden könne. Vielmehr habe die Gemeinde zu prüfen, ob es sich hier um ein „einfaches“ Wegenetz handle. Im Gegensatz zum Konzessionsvertrag ist dann kein Mustervertrag oder Gutachten erforderlich. Frau Kohler wies in diesem Zusammenhang noch auf eine Veröffentlichung des Gemeindetags (Ausgabe 12/1013) zum Thema Konzessions- und Wegenutzungsverträge hin. Aufgrund der langen Laufzeit des Vertrags empfiehlt das Kommunalamt, einen Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Vom Ort der Versorgung (Flüssiggas Tank) ausgehend, wird hier nur ein begrenztes Gebiet wirtschaftlich und technisch beliefert. Somit wird auch nur eine bestimmte Wegstrecke zur Verlegung von Versorgungsleitungen mitbenutzt. Jeder Haushalt des Baugebiets „Südl. Südstraße / westl. Industriestraße“ hat die Möglichkeit des Anschlusses an den Flüssiggastank. Die öffentlichen Wege werden den Letztverbrauchern diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt. Es handelt sich

daher um ein „einfaches“ Wegenetz, so dass für diesen Gestattungsvertrag kein Gutachten erforderlich ist.

3. Hinweise zur Vertragsgestaltung:

Für solche Gestattungsverträge gibt es – im Gegensatz zu den Konzessionsverträgen – keine rechtliche Grundlage für die Erhebung eines Entgelts. Es steht der Gemeinde aber frei, ein Entgelt vertraglich zu vereinbaren.

Grundsätzlich trägt das Versorgungsunternehmen die durch die Umlegung oder Sicherung von Versorgungsleitungen entstehenden Kosten zu 100%. Nur für den Fall, dass die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde erfolgt, kommt eine Kostenstaffelung in Betracht. Bei einer Kostenteilung sollte der Grundsatz, je älter die Anlage, desto höher der Anteil des Versorgungsunternehmens an den Folgekosten, verankert werden. Auch sollte dabei vereinbart werden, dass die Kommunen ohne eigene Veranlassung nicht in die finanzielle Pflicht genommen werden können.

Die Laufzeit solcher Gestattungsverträge unterliegt keiner gesetzlichen Befristung.

Die Aufnahme einer Endschaftsbestimmung in den Vertrag soll dazu dienen, im Falle des Auslaufens des bestehenden Gestattungsvertrags die Netzübernahme für den neuen Vertragspartner zu erleichtern.

Aus Sicht der Gemeinde ist es zudem sinnvoll, eine vertragliche Regelung zur Rechtsnachfolge aufzunehmen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Wegenutzungsvertrag mit Tyczka Energy zu.
2. Die Verwaltung wird gebeten, den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Der Abschluss des Vertrags ist der Rechtsaufsicht vorzulegen.
4. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.